

**Satzung der Gemeinde Marnheim
für ihre Kindertagesstätte
(Kindertagesstättensatzung)
vom 15.10.2005**

Der Gemeinderat der Gemeinde Marnheim hat in seiner Sitzung vom 14.10.2005 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.2001 (BGBl. 5. 29), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 26.06.1990 (BGBl. I. S. 1166) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 (BGBl. 5. 79) - in der jeweils geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger

(1) Die Gemeinde Marnheim unterhält für die Kinder ihres Einzugsbereiches als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte. In der Kindertagesstätte können Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für einen Teil des Tages oder ganztags (falls Ganztagsangebot vorhanden) aufgenommen werden.

(2) Der Träger verfolgt mit dem Betrieb der Kindertagesstätte ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgabe der Kindertagesstätte umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätte die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und den Lebenslagen ihrer Familien.

(2) Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sowie den Schulen hat im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte einen besonderen Stellenwert.

(3) Im Übrigen gelten für Kindertagesstätte ergänzend zum SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz (KitaG) und die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5,6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein verbindlicher Aufnahmeanspruch besteht nur für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(2) Bezogen auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Altersspanne sind aufnahmeberechtigt:

- a) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Einzugsbereich der Kindertagesstätte haben und
- b) sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen ausländerrechtlich genehmigten Aufenthaltsstatus im Inland haben und in der Gemeinde nicht nur vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.

(3) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Platzzahl.

Zur Aufnahme eines Kindes außerhalb des Einzugsgebietes

- muss das Kind den 2. Wohnsitz in der Gemeinde haben und
- eine Betreuungsperson (z. B. ein Großelternanteil, Tagesmutter) in der Gemeinde wohnen.

(4) Vor der Aufnahme eines Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist. Die ärztliche Bestätigung soll nicht älter als eine Woche sein.

§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht

(1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten für ihr Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Fachkräfte über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder eine andere abholberechtigte Person.

(2) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Erziehungsberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.

§ 5 Elternbeiträge und Verpflegungskosten

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben (§ 13 Abs. 1 KitaG). Sie sind als volle Monatsbeiträge zu entrichten und sind auch während Ferien- und betriebsbedingter Schließtage sowie Fehltagen der Kinder zu zahlen.

(2) Zusätzlich zum Elternbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben, die unter Berücksichtigung von Fehltagen des Kindes und Schließzeiten der Kindertagesstätte den Sachkostenaufwand decken soll, der auf die Verpflegung entfällt. Die Verpflegungspauschale wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag erhoben.

(3) Die jeweils gültigen Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen werden jährlich festgesetzt und können bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 6 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

(1) Die Elternbeiträge und Verpflegungspauschalen sind zum Ersten des laufenden Monats fällig.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.

(3) Für Kinder, die gemäß § 7 Abs. 2 nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

(4) Zur Zahlung des Elternbeitrages und ggf. der Verpflegungspauschale verpflichtet sind Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

§ 7 Abmeldung und Ausschluss

(1) Die Abmeldung eines Kindes bzw. andere Veränderungen wie z.B. die Ummeldung von einem Teilzeit- auf einen Ganztagsplatz sind nur zum Monatsende möglich. Für Abmeldungen gilt, dass sie schriftlich bis spätestens 10. des Monats in der Kindertagesstätte vorzulegen sind, zu dem sie erfolgen sollen.

(2) Ein Kind gilt auch dann als abgemeldet, wenn es über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Öffnungswochen ohne Entschuldigung die Kindertagesstätte nicht besucht. Der freie Kindertagesstättenplatz kann anderweitig belegt werden. Die Einlösung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn

- seitens der Eltern bzw. sonstiger Erziehungsberechtigter trotz wiederholter Hinweise die Benutzungsordnung bewusst missachtet wird und/oder
- das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können
- das Kind aufgrund von Entwicklungsstörungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen einer besonderen individuellen Betreuung und Förderung bedarf, die im Rahmen einer Regeleinrichtung nicht geleistet werden kann.

(4) Ein Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist auch möglich, wenn der Zahlungsverzug hinsichtlich des fälligen Elternbeitrages und/oder der Verpflegungspauschale über drei Monate hinausgeht.

§ 8 Beitragsermäßigung und Erstattung

(1) Nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - kann auf Antrag der Elternbeitrag durch die Verwaltung des Jugendamtes ganz oder teilweise erstattet werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 9 Ermächtigung

Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb und dem Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte in Zusammenhang stehen, wie z.B. Hygiene, Gesundheit, Versicherungsschutz, Haftung, Öffnungszeiten, Ferienregelungen, in einer Benutzerordnung zu regeln.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marnheim, 15.10.2005

(Duwensee)

Ortsbürgermeister